

STATUTEN	
von AOTrauma Switzerland	
1.	Name und Sitz
1.1.	Unter dem Namen AOTrauma Switzerland besteht ein Verein, für den die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 bis 79 gelten, soweit nicht im Folgenden eine abweichende Regelung getroffen wird.
1.2.	AOTrauma Switzerland übernimmt mit der Annahme dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung sämtliche Rechte und Pflichten der ehemaligen „Sektion Schweiz der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Osteosynthesefragen“.
1.3.	Der Sitz von AOTrauma Switzerland befindet sich in Davos.
2.	Zweck
2.1.	AOTrauma Switzerland bezweckt die experimentelle und klinische Forschung auf dem Gebiet der allgemeinen Traumatologie und des Bewegungsapparates, speziell der Knochenchirurgie, die Erarbeitung von Richtlinien für die operative Behandlung von Frakturen und ihren Folgen, sowie freundschaftlichen Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten.
2.2.	Sie führt für die Organisation von Schulungskursen und Tagungen sowie zur Erledigung anderer administrativer Aufgaben ein Sekretariat mit Sitz in Davos (Kurs-Sekretariat).
2.3.	Sie ist die nationale Vertretung der Schweiz innerhalb der Region AOTrauma Europe und anerkennt die Verpflichtungen der AOTrauma Speciality der AO Foundation
3.	Finanzen
3.1.	AOTrauma Switzerland beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel: a) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder. b) durch die vertraglich zugesicherten Zuwendungen der AO-Stiftung (AO Foundation). c) durch Zuwendungen.
3.2.	Für die Verbindlichkeiten der AOTrauma Switzerland haftet nur das Vereinsvermögen.

<p>4. Organisation</p>
<p>4.1. Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.</p>
<p>4.2. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Traktandenliste hat spätestens zehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen.</p>
<p>4.3. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten (Chairperson AO Trauma Switzerland), sowie vier weitere Mitglieder des Vorstandes und zwei Rechnungsrevisoren oder eine Treuhandgesellschaft.</p> <p>Der Präsident wird als erster, die übrigen Mitglieder im Anschluss gewählt. Die Wahl wird in Abwesenheit der vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt, ausser bei einer geheimen Wahl (muss vor dem ersten Wahlgang beantragt werden). Für die Zeitperiode der Wahl ist ein Wahlleiter unter den wahlberechtigten anwesenden Mitgliedern zu bestimmen. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind während des Wahlverfahrens ebenfalls wahlberechtigt, müssen also vor dem Verlassen des Versammlungssaales ihre Stimmen schriftlich abgeben. Für eine erfolgreiche Wahl wird das absolute Mehr in ersten und, falls nötig, das relative Mehr im zweiten Wahlgang benötigt.</p> <p>Im Weiteren genehmigt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung, sowie das Budget und fasst über alle weiteren Geschäfte Beschluss, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.</p>
<p>4.4. In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar, welche die entsprechenden Vorgaben des AO Trauma Membership Concepts erfüllen und mindestens bereits 10 Jahre ordentliche Mitglieder von AO Trauma Switzerland oder des AOAA Chapter Schweiz waren (davon ausgenommen: Ehemalige Mitglieder der AO Schweiz und/oder des AOAA Swiss Chapter).</p>
<p>4.5. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Präsidenten beginnt mit der Wahl ins Amt von neuem. Der Präsident bleibt darüber hinaus als Past-Präsident für maximal 3 weitere Jahre Mitglied des Vorstandes.</p>
<p>4.6. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt für spezifische Aufgabenbereiche zuständige Vorstandsmitglieder zum Beispiel für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Weiterbildung (Education).</li> <li>- die wissenschaftlichen Projekte (Research).</li> </ul>

- die Belange der Mitglieder (Community Development).

Der Vorstand führt die Geschäfte von AOTrauma Switzerland, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung nach aussen und kann - eventuell unter Zuzug weiterer Mitarbeiter – Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.

Er organisiert und führt den Projektfonds von AO Trauma Switzerland. Dieser bezweckt die Förderung der angewandten und klinischen Forschung auf dem Gebiet der muskuloskelettalen Chirurgie, insbesondere der Traumatologie sowie der Aus- und Weiterbildung des orthopädisch-traumatologischen Nachwuchses. Er wird durch freiwillige Beiträge von Mitgliedern oder Sponsoren gespiesen. (Details siehe Organisationsreglement vom 12.7.2011)

4.7. Die Rechnungsrevisoren bzw. die Treuhandgesellschaft haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## 5. Mitglieder

### 5.1. Ordentliches Mitglied

Als ordentliches Mitglied von AOTrauma Switzerland wird aufgenommen, wer die Bedingungen des AOTrauma Membership Concepts erfüllt und seinen Hauptwohnsitz in der Schweiz hat.

5.2. Der jährliche Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft wird von AOTrauma festgelegt.

Über allfällige zusätzliche Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder (Honorary Member) ernennen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, jedoch nicht beitragspflichtig.

5.4. Auf Antrag des Vorstandes können korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden, die aber über kein Stimmrecht verfügen.

5.5. Für den Ausschluss von Mitgliedern ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

6.	Statutenänderung
6.1.	Beschlüsse über die Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7.	Rechnungsabschluss
7.1.	Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
8.	Auflösung
8.1.	Wird die Auflösung beschlossen, so amten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss kommt dem AO Research Institut (ARI) in Davos zu.
9.	Schiedsgericht
9.1.	Streitigkeiten zwischen Mitgliedern über Vereinsbelange werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Vorfall unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei wählt einen Vertreter in das Schiedsgericht. Diese bestimmen ihrerseits den Vorsitzenden. Können sie sich über den Vorsitzenden nicht einigen, so wird der Vorsitzende durch die Chairperson des AOTrauma Boards bestimmt.
10.	Schlussbestimmungen
10.1.	Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen die am 8.Mai 2010 revidierten Statuten.
<p>Der Präsident: .....</p> <p>Der Aktuar: .....</p> <p>Basel, 5. Mai 2013</p>	